

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Das neue KWK-Gesetz 2016

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Förderung von KWK-Strom nach altem Recht (vor 2016)

## KWK-Zuschlag nach altem KWKG

- bis 50 kW: **5,41** ct/kWh
- bis 250 kW: **4,0** ct/kWh
- bis 2 MW: **2,4** ct/kWh
- ...unabhängig davon, ob Strom eingespeist oder selbst verbraucht wurde.

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

# Vergütung für KWK-Strom nach dem KWKG 2016

## KWK (Kraft-Wärme-Kopplung)

- die GLEICHZEITIGE Umwandlung von eingesetzter Energie in elektrische Energie und Nutzwärme in einer ortsfesten Anlage
- KWK-Anlagen: Feuerungsanlagen mit Dampfturbinen-Anlagen oder Dampfmaschinen, Gasturbinen-Anlagen mit Abhitzeessel und/oder Dampfturbinenanlagen, Verbrennungsmotoren-Anlagen, Stirling-Motoren, ORC-Anlagen, Brennstoffzellen-Anlagen.

## Gedanken des Gesetzgebers

- Potential für KWK-Ausbau besteht weiterhin
  
- Problem: wirtschaftliche Rahmenbedingungen lassen wegen niedrigen Strompreisniveau keinen KWK-Zubau mehr erwarten
  
- zudem drohen Stilllegungen alter Anlagen
  
- Folge: Förderung neuer KWK-Anlagen wird verbessert
  
- Folge: Modernisierungsmaßnahmen werden verbessert

## Klimaschutzziele

- KWK-Anlagen mit KOHLE als Brennstoff werden NICHT mehr gefördert
- Wer Kohle-KWK-Anlagen ersetzt, erhält sogar einen BONUS.
- (Hinweis: Im Anwendungsbericht des KWKG sind Stein- und Braunkohle noch enthalten → vorrangige Netzanschlusspflicht gilt weiter, aber es gibt keine Vergütung mehr).

## Generelle Neuerung

- **NEUER GRUNDSATZ:**

Selbst verbrauchter Strom erhält grundsätzlich keine Förderung mehr!

- **Ausnahmen**

- Kleine KWK-Anlagen
- Bei der Lieferung an Letztverbraucher bei voller EEG-Umlage
- Anlagen in der energieintensiven Industrie

## Generelle Neuerung

- **NEUER GRUNDSATZ:**

KWK-Anlagen müssen ihren Strom verpflichtend im Rahmen der Direktvermarktung veräußern.

- Hintergrund: Angleichung an EEG-Vorgaben → Betreiber muss selbst verkaufen und darf dies nicht mehr dem Netzbetreiber überlassen.
- Ausnahme: Kleine Anlagen unter 100 kW Leistung.

## Vergütungshöhe KWK-Zuschlag

- Hängt davon ab, ob der Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird oder nicht.
- Wird eingespeist → erhöhter Zuschlag
- Wird nicht eingespeist →
  - Kleinanlagen oder bei der Lieferung an Letztverbraucher bei voller EEG-Umlage → geringer Zuschlag
  - Sonst: KEIN Zuschlag

## Vergütungshöhe bei NETZEINSPEISUNG:

- Bis 50 kW: **8** ct/kWh
- Bis 100 kW: **6** ct/kWh
- Bis 250 kW: **5** ct/kWh
- Bis 2 MW: **4,4** ct/kWh
- Über 2 MW: **3,1** ct/kWh
- Gezahlt wird für den jeweiligen „**KWK-Leistungsanteil**“

## Vergütungshöhe bei NETZEINSPEISUNG:

- Bonus, sofern bestehende KWK-Anlage ersetzt wird, die auf Basis Stein- oder Braunkohle betrieben wurde:

**0,6 ct/kWh**

- Ersatz liegt vor, wenn
  - bestehende Anlagen innerhalb von 12 Monaten ab Dauerbetrieb der neuen Anlage stillgelegt wird UND
  - beide Anlagen mehrheitlich im Eigentum des Betreibers steht und in dasselbe Wärmenetz eingespeist wird.

## Exkurs: Folgeprobleme „Ersatz“

- Nicht nötig: gleicher Standort.
- Nötig: Stilllegung der Altanlage darf nicht vor 1.1.16 gewesen sein, ist aber vor Inbetriebnahme der Neuanlage zulässig.
- Bonus ist auf Leistungsanteil der bisherigen KWK-Anlage begrenzt.

## Mehrere KWK-Anlagen

Werden hinsichtlich der Leistungsgrenzen zusammengefasst, wenn

- sie **unmittelbar miteinander verbunden** sind,
- an **einem Standort stehen** und
- **binnen 12 aufeinanderfolgender Monate** in Dauerbetrieb genommen worden sind.

## Gegenüberstellung: altes – neues KWKG

- Beispiel einer 250 kW-Anlage:
  
- Zuschlag nach altem Recht:
  - Bis 50 kW: 5,41 ct/kWh = 23.695,80 Euro
  - Bis 250 kW: 4 ct/kWh = 70.080 Euro
  - **GESAMT: 93.775,80 Euro**
  
- Zuschlag nach neuem Recht:
  - Bis 50 kW: 8 ct/kWh = 35.040 Euro
  - Bis 100 kW: 6 ct/kWh = 26.280 Euro
  - Bis 250 kW: 5 ct/kWh = 65.700 Euro
  - **GESAMT: 127.020 Euro (Erhöhung: 33.244,20 Euro)**

## Gegenüberstellung: altes – neues KWKG

- Beispiel einer 500 kW-Anlage:
- Zuschlag nach altem Recht:
  - Bis 50 kW: 5,41 ct/kWh = 23.695,80 Euro
  - Bis 250 kW: 4 ct/kWh = 70.080 Euro
  - Bis 500 kW: 2,4 ct/kWh = 52.560 Euro
  - **GESAMT: 147.335,80 Euro**
- Zuschlag nach neuem Recht:
  - Bis 50 kW: 8 ct/kWh = 35.040 Euro
  - Bis 100 kW: 6 ct/kWh = 26.280 Euro
  - Bis 250 kW: 5 ct/kWh = 65.700 Euro
  - Bis 500 kW: 4,4 ct/kWh = 84.796,80 Euro
  - **GESAMT: 211.816,80 Euro (Erhöhung: 118.041 Euro)**

## Gegenüberstellung: altes – neues KWKG

- Durchschnittsvergütung
  
- Beispiel 250 kW-Anlage
  - Altes Recht: 4,82 ct/kWh
  - Neues Recht: 5,8 ct/kWh
  - **ERHÖHUNG: 0,98 ct/kWh im Durchschnitt**
  
- Beispiel 500 kW-Anlage
  - Altes Recht: 3,36 ct/kWh
  - Neues Recht: 4,84 ct/kWh
  - **ERHÖHUNG: 1,48 ct/kWh im Durchschnitt**

## Vergütungshöhe OHNE Netzeinspeisung

- Kleinanlagen bis 100 kW (Eigenversorgungsanteil):
  - Bis 50 kW: 4 ct/kWh
  - Bis 100 kW: 3 ct/kWh
  
- Anlagen in stromintensiven Betrieben (Eigenversorgungsanteil):
  - Bis 50 kW: 5,41 ct/kWh
  - Bis 250 kW: 4 ct/kWh
  - Bis 2 MW: 2,4 ct/kWh
  - Über 2 MW: 1,8 ct/kWh

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet
- Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor
- Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- Anlage = hocheffizient
- Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen
- Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG
- Zulassung von Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- **KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet**
- Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor
- Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- Anlage = hocheffizient
- Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen
- Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG
- Zulassung von BAFA

## Modernisierte KWK-Anlage:

Anlagen, bei denen

- wesentliche die Effizienz bestimmende Anlagenteile erneuert worden sind,
- die Modernisierung eine Effizienzsteigerung bewirkt und
- die Kosten der Modernisierung mindestens 25 Prozent der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

## Nachgerüstete KWK-Anlagen:

Anlagen, bei denen

- fabrikneue Anlagenteile zur Strom- oder Wärmeauskopplung nachgerüstet worden sind und
- die Kosten der Nachrüstung mindestens 10 % der Kosten betragen, welche die Neuerrichtung einer KWK-Anlage mit gleicher Leistung nach aktuellem Stand der Technik gekostet hätte.

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet
- **Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor**
- Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- Anlage = hocheffizient
- Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen
- Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG
- Zulassung von BAFA

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet
- Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor
- **Inbetriebnahme bis 31.12.2020**
- Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- Anlage = hocheffizient
- Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen
- Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG
- Zulassung von BAFA

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet
- Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor
- Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- **Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe**
- Anlage = hocheffizient
- Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen
- Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG
- Zulassung von BAFA

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet
- Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor
- Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- **Anlage = hocheffizient**
- Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen
- Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG
- Zulassung von BAFA

## Hocheffiziente Anlage

- Wenn sie den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU erfüllen

→ Hier kommt es auf den Nachweis der  
Primärenergieeinsparung an → komplizierte Formel!

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet
- Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor
- Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- Anlage = hocheffizient
- **Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen**
- Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG
- Zulassung von BAFA

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet
- Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor
- Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- Anlage = hocheffizient
- Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen
- **Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG**
- Zulassung von BAFA

## § 9 EEG 2014

- Anlagen mit mehr als 100 kW Leistung müssen mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, mit denen der Netzbetreiber jederzeit
- die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann und
- die Ist-Einspeisung abrufen kann.

Mehrere Anlagen am gleichen Verknüpfungspunkt können sich diese Einrichtungen teilen.

## Voraussetzungen der KWK-Vergütung

- KWK-Anlage = neu, modernisiert oder nachgerüstet
- Mittelbare oder unmittelbare Netzverbindung liegt vor
- Inbetriebnahme bis 31.12.2020
- Stromerzeugung aus: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
- Anlage = hocheffizient
- Keine Verdrängung Fernwärme aus KWK-Anlagen
- Teilnahme am Einspeisemanagement nach EEG
- **Zulassung von Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**

## Zulassung nach § 10 KWKG

- Nötig: Antrag bei BAFA
- Nötige Angaben: § 10 Abs. 2 KWKG
- Insbesondere: FW-308-Gutachten, außer bei
  - Serienmäßig hergestellten
  - KWK-Anlagen bis 2 MW el. Leistung

(hier reichen Herstellerangaben über Stromkennzahl und Leistung).

## Dauer des KWK-Zuschlags

- NEUE KWK-Anlagen bis 50 kW → 60.000 Vollbenutzungsstunden
  
- NEUE KWK-Anlagen über 50 kW → 30.000 Vollbenutzungsstunden
  
- MODERNISIERTE KWK-Anlagen
  - 15.000 Vollbenutzungsstunden bei Modernisierung nach 5 Jahren
  
  - 30.000 Vollbenutzungsstunden bei Modernisierung nach 10 Jahren und Mindestinvest 50 % der Neuerrichtung

## Dauer des KWK-Zuschlags

- NACHGERÜSTETE KWK-Anlagen
  - 10.000 Vollbenutzungstunden bei Nachrüstkosten von mindestens 10 bis maximal 25 % der Neuerrichtungskosten
  - 15.000 Vollbenutzungstunden bei Nachrüstkosten von mindestens 25 bis maximal 50 % der Neuerrichtungskosten
  - 30.000 Vollbenutzungstunden bei Nachrüstkosten von mindestens 50 % der Neuerrichtungskosten

# Anspruchsgegner

- Netzbetreiber
- § 6 Abs. 5 KWKG: Netzbetreiber zahlt auch gleich vermiedene Netzentgelte nach § 18 StromnetzentgeltVO mit aus!

## Kombination: Eigenversorgung und Einspeisung

- Aufteilung nach KWK-LEISTUNGSANTEIL (anders als bisher)
  - Problem: jetzt unterscheidet Gesetz zwischen ins öffentliche Netz eingespeister und nicht eingespeister Leistung
  - Folgefrage: wie wird hier der Leistungsanteil bestimmt
- m.E. kWh werden zusammengefasst und entsprechend anteilig (Prozentual) auf die einzelnen Leistungsschwellen aufgeteilt → keine klare Lösung aus Gesetz ersichtlich

# Sonstige Zuschläge nach dem KWKG 2016

## Zuschlag: Wärmenetze und Kältenetze

- Zuschlag für NEUES oder AUSGEBAUTES Wärmenetz
  - Bei Inbetriebnahme bis 31.12.2020
  - Versorgung der Abnehmer mindestens zu 60 % aus KWK-anlagen und
  - Zulassung des Wärmenetzes durch BAFA
  
- Zuschlagshöhe:
  - Mittlerer Nenndurchmesser Leitung bis 100 mm → 100 Euro je lfd. Meter, maximal 40 % der ansatzfähigen Investkosten
  - Mittlerer Nenndurchmesser Leistung über 100 mm → 30 % der ansatzfähigen Investkosten

## Zuschlag: Wärmenetze und Kältenetze

- Ansatzfähige Investkosten = alle Kosten, die für erforderliche Leistungen Dritter im Rahmen des Neu- oder Ausbaus TATSÄCHLICH angefallen sind, außer:
  - Gebühren
  - Interne Kosten für Konstruktion / Planung
  - Kalkulatorische Kosten
  - Grundstücks-, Versicherungs-, Finanzierungskosten
- Zuschüsse (Bund, Länder, Gemeinden) sind komplett abzuziehen, sofern nicht ausdrücklich zusätzlich gewährt werden soll!
- Zahlt Verbraucher Anschlusskosten, sind diese ebenfalls abzuziehen.

## Zuschlag: Wärmenetze und Kältenetze

Zuschlagsberechtigtem Ausbau steht es gleich, wenn

- Netzverstärkung erfolgt, die zu Erhöhung der transportierten Wärmemenge um mindestens 50 % im Trassenabschnitt erfolgt
- Zusammenschluss bestehender Wärmenetze
- Anbindung einer KWK-Anlage an ein bestehendes Wärmenetz
- Umbau bestehender Wärmenetze für Umstellung von Heizdampf auf Heizwasser (sofern 50 %-Transporterhöhung, siehe oben)

# Zuschlag für Wärmespeicher und Kältespeicher



- Zuschlag für Neubau von Wärmespeicher
  - Bei Inbetriebnahme bis 31.12.2020
  - Wärme stammt überwiegend aus KWK-Anlagen, die an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind (!!!)
  - Mittlere Wärmeverluste unter 15 W pro Quadratmeter Behälteroberfläche
  - Zulassung durch BAFA
- Höhe des Zuschlags
  - 250 Euro je Kubikmeter Wasseräquivalent des Wärmespeichervolumens (bis 50 Kubikmeter), maximal 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten (siehe hierzu oben)

## Fragen und Kontakt

- **Fragen?**  
**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!**
- Haben Sie sich schon für unseren **Newsletter**,  
der Sie zum Recht der **Erneuerbaren Energien**  
auf dem Laufenden hält, angemeldet?  
Falls nicht: [www.paluka.de](http://www.paluka.de).

Paluka  
Sobola



Loibl &  
Partner  
Rechtsanwälte

## Kontakt

- Paluka Sobola Loibl & Partner  
Rechtsanwälte  
Prinz-Ludwig-Straße 11 . 93055 Regensburg  
Tel. 0941-58 57 10 . Fax 0941-58 57 114  
[info@paluka.de](mailto:info@paluka.de) . [www.paluka.de](http://www.paluka.de)